

**Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard)****FÖR-Klausurenpool****Studierendenklausur**

FÖR weist darauf hin, dass die Beispielsklausuren den Studierenden einen Eindruck vom Aufbau und der Art der Aufgabenstellung vermitteln sollen. Bei den Beispielsklausuren handelt sich um ausgesuchte Studierendenarbeiten und nicht um Musterlösungen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der juristischen Bearbeitung wird deshalb keine Gewähr übernommen. FÖR weist weiter darauf hin, dass die in den Klausurenpool eingestellten Aufgabenstellungen aus früheren Semestern den damaligen Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur wiedergeben.

**Für die inhaltliche Vorbereitung auf die Klausuren im aktuellen Semester empfiehlt FÖR die Skripte und (Online-)Module aus dem aktuellen Semester.**

**Öffentliches Recht II****Abschlussklausur SS 2005****11.07.2005**

<b>Name:</b>	<b>Vorname:</b>
<b>Studiengang:</b>	<b>Matrikelnummer:</b>

**Teil I: 20% (2 x 10 Punkte)****Beantworten Sie bitte folgende Fragen:****1. Welche europäischen Grundfreiheiten kennen Sie? (Unter Angabe von Art.)**

Wesentlich ist der Art. 14 EG der im 2. Absatz den Binnenmarkt als „Raum ohne Binnengrenzen“ definiert und verweist dort auf die Warenverkehrsfreiheit, Art. 24 EG und Art. 28 EG (Einfuhrbeschränkungsverbot). Des Weiteren wird verwiesen auf Personen- (Art. 39 Abs. 1 EG: Arbeitnehmerfreizügigkeit, Art. 43 S. 1 EG: Niederlassungsrecht) Dienstleistungs- (Art. 49 Abs. 1 EG), Kapital- (Art. 56 Abs. 1 EG) verkehrsfreiheit. Außerdem ist in Art. 6 EU zu erwähnen, hier beziehen sich Abs. 2 auf die EKMK und auf allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts.

## 2. Was bezeichnet die Übung als europäisches und deutsches Primär- und Sekundärrecht?

Europäisches Primärrecht sind die Gründungsverträge, insb. EG/EU, sowie de lege ferenda der Verfassungsvertrag.

Sekundärrecht sind Verordnungen, Richtlinien gem. Art. 249 EG, auch inkl. Entscheidungen (evtl. Tertiärrecht). De lege ferenda: Europäisches Gesetz, Europäisches Rahmengesetz, evtl. auch Europäische Verordnung (als Tertiärrecht).

Deutsches Primärrecht ist das Grundgesetz, sozusagen als Verfassung. Sekundärrecht sind die (einfachen) Gesetze (Bundes- und Landesgesetze). Rechtsverordnungen zählen bereits als Tertiärrecht.

## Teil II: 60 % (4x 15 Punkte)

### 1. Welche Reihenfolge ist in der Zulässigkeitsprüfung zu beachten? Nennen Sie die grundsätzlichen Termini (10 Punkte) und nennen Sie dann die einschlägigen §§ in der Verwaltungsgerichtsordnung am Beispiel der Untätigkeitsklage.

(1) Eröffnung des (Verwaltungs-)Rechtswegs

§ 40 Abs. 1 VwGO: öffentlich-rechtliche Streitigkeit nötig

(2) Statthafte Klageart

Hier: Untätigkeitsklage gem. § 42 Abs. 1, 2 Alt. VwGO i.V.m. § 75 S. 1 VwGO

(3) Klagebefugnis

§ 113 Abs. 5 VwGO: Verletzung eigener Rechte

(4) Widerspruchs-/Vorverfahren

§ 75 insb. S.2 VwGO; § 68 VwGO allgemein

(5) Klagefrist

Hier: neg. frist des § 75 S.2 VwGO, da im Skriptfall kein Verwaltungsakt erlassen wurde (3 Monate); sonst § 74 Abs. 1 VwGO (1 Monat).

Hinweis: Skript zeigt nur o.g. 5 Prüfungspunkte der Zulässigkeitsprüfung auf, womit unklar bleibt, welche Punkte genau gemeint sind (zusätzlich). Bsp. Gemeint sein könnten einzelne Schritte des Vorverfahrens (Beginn § 69 VwGO, Widerspruchsfrist § 70 VwGO, Anhörung § 71 VwGO, Abhilfe durch Behörde § 72 VwGO, Widerspruchsbescheid § 73 VwGO). Auch könnte das Verfahren im ersten Rechtszug gemeint sein (§§ 81 ff. VwGO – Klageerhebung, Inhalt der Klage, Zuständigkeit, Gerichtsbescheid, Zustellung der Klage).

### 2. Welche Bedeutung haben ökonomische und soziale Belange bei der Meldung potentieller FFH-Gebiete durch die Mitgliedsstaaten (nach der Rechtsprechung des EUGH)?

Die Meldung potentieller FFH Gebiete lässt auf die 1. Phase der Ausweisung solcher Gebiete schließen

#### Grammatische Auslegung

(1) Art. 4 Abs. 1 FFH-RL:

Hier ist lediglich der ökologische Aspekt bei der Meldung von FFH-Gebieten erwähnt – andere belange werden nicht berücksichtigt.

(2) Art. 2 Abs. 3 FFH-RL:

An dieser Stelle werden ökologische, als auch ökonomische und soziale Aspekte miteinbezogen, und zwar im Hinblick auf alle Maßnahmen, die getroffen werden. Es deutet also an dieser Stelle (gramm.) auf eine Miteinbeziehung unterschiedlicher Aspekte hin.

(3) Präambel FFH-RL:

Ebenso wird in der Präambel (dient auch zur Auslegung der Bestimmungen) auf die Kombination ökologischer, ökonomischer und sozialer Aspekte eingegangen.

(4) Art. 6 EG

Nachhaltige Entwicklung bedeutet die Einbeziehung ökologischer und ökonomischer Aspekte in den Umweltschutz (ökologisch – nachhaltig, ökonomisch – Entwicklung).

6. Umweltaktionsprogramm: Einbeziehung mehrerer Belange in den Umweltschutz erforderlich

#### Systematische Auslegung

Es handelt sich in Phase 1 um einen Vorgang der reinen Datenerfassung. Hier werden lediglich mögliche FFH-Gebiete genannt damit die Kommission sozusagen eine überblicksartige Liste erstellen kann, eine Bewertung findet nicht statt. Das findet erst in Phase 2 statt. Da somit Phase 1 lediglich eine Zusammenstellung von Informationen darstellt, deutet auf die alleinige Berücksichtigung ökologischer Aspekte in Phase 1 hin.

So auch der EUGH, der beschreibt, dass die Schaffung eines kohärenten europäischen Netzes nur dann erreicht werden kann, wenn die Mitgliedstaaten alle potentiellen Gebiete (Umweltkriterien!) gemeldet werden und dass die gesamteuropäische Beurteilung entscheidend ist und dementsprechend die Mitgliedsstaaten keine Möglichkeit haben, eine gesamteuropäische Sicht zu besitzen und als Folge in Phase 1 nur ökologische Aspekte zu berücksichtigen sind; auch im Sinne des effet utile.

### **3. Welche Reihenfolge haben Sie bei informationsrechtlichen Sachverhalten einzuhalten Abdruck UIG 2005 (im Anhang)**

- (1) Anspruchsberechtigter (§ 3 Abs. 1 S.1 UIG 05)
- (2) Anspruchsverpflichteter (§ 2 Abs. 1 UIG 05)
- (3) Anspruchsgegenstand (ebenfalls § 3 Abs. 1 S.1 UIG 05)
- (4) Art des Informationszwangs (§ 3 Abs. 2 UIG 05)
- (5) Ausschluss – öffentliche Belange (§ 8 UIG 05)
- (6) Ausschluss – sonstige Belange (§ 9 UIG 05)
- (7) Frist (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 UIG 05)
- (8) Kosten (§ 12 UIG 05)

### **4. Nennen Sie die Prüfungspunkte eines Vertragsverletzungs- und Zwangsgeldverfahrens.**

Vertragsverletzungsverfahren gem. Art. 226-226 EG

- (1) Zulässigkeit
  - (a) Zuständigkeit/Kompetenz (EUGH Art. 226 Abs. 2 EG)
  - (b) Klagebefugnis (Kommission Art. 226 EG, Mitgliedstaaten Art. 227 EG)
  - (c) Klagegegenstand (Verpflichtung aus diesem Vertrag Art. 226 Abs. 1 EG)

- (d) Widerspruchs-/Vorverfahren (zu unterscheiden Klage Kommission Art. 226 EG; Klage Mitgliedsstaaten Art. 227 EG)
- (e) Klagefrist (nicht fest, frühestens nach Ende der Frist der Kommission Art. 226 EG)
- (f) Rechtsschutzinteresse (bleibt bestehen, vgl. Rechtsprechung des EUGH)

## (2) Begründetheit

- (a) Rechtliche Grundlagen (den Fall betreffend z.B. FFH-Richtlinie)
- (b) Formelle Rechtmäßigkeit (Frist, Verfahren, Form)
- (c) Materielle Rechtmäßigkeit (z.B. RER-Prüfung)

## Zwangsgeldverfahren

- (a) Vergleiche mit Vertragsverletzung: Gelegenheit zur Äußerung des Mitgliedstaates; mit Gründen versehene Stellungnahme der Kommission; Fristsetzung zur Behebung; evtl. Klage vor dem EUGH unter Benennung der Höhe des zu zahlenden Pauschalbeitrags (einmalige Sanktion mit punitivem Charakter) oder Zwangsgeldes (wird bis zur endgültigen Behebung durch den Mitgliedstaat ab Urteilsverkündung gezahlt); Verhängung des Betrages durch den EUGH
  - (b) eingeführt nach Häufung; 2 Vertragsverletzungen
  - (c) Vollstreckung fraglich nach Art. 244 EG iVm. Art. 256 EG, zumindest gramm. Nicht gegenüber Staaten (Art. 256 Abs. 1 EG)!
- Gegenargument: Art. 244 EG garantiert Vollstreckungsfähigkeit; Verweis nur auf Verfahren in Art. 256 Abs. 1, 2 EG. (dann immer noch Abs. 1 zu berücksichtigen, also insgesamt fraglich).

## **Teil III: 20 % (1x 20 Punkte)**

### **Was verbinden Sie mit dem begriff „Standardparität“ im europäischen Abfallverbringungsrecht?**

Standardparität bezeichnet zunächst die Einhaltung von bestimmten Umweltstandards in unterschiedlichen Mitgliedstaaten (im Umweltrecht). So knüpfte Deutschland in ihrem Abfallgesetz (genauer BaWü) die Erlaubnis, Abfälle ins Ausland zu transportieren zu dürfen, an die Einhaltung (des Empfängerlandes) deutscher Umweltstandards (Standardparitätsvorbehalt). Die Prüfung, ob eine solche Vorgehensweise mit der europäischen Abfallverbringungsverordnung vereinbar ist, beinhaltet den Vergleich beider Normen. Die EG Abf. VO knüpft die Verbringung von Abfällen ins Ausland konsekutiv an bestimmte, in Art. 4 Abf. VO genannte Prinzipien: Prinzip der Nähe (Ursprungsprinzip Art 174 Abs. 2 EG); Prinzip des Vorrangs der Verwertung: 1. Vermeidung, 2. Verwertung, 3. Beseitigung von Abfällen; Prinzip der Entsorgungsautarkie: 1. Gesamteuropäische Betrachtung, 2. Mitgliedstaatliche Betrachtung (z.B. Vermeidung von Mülltourismus). Es ist dann zu prüfen, ob der Standardparitätsvorbehalt des deutschen AbfG dem Bezug auf die Prinzipien in der EG Abf VO gerecht wird:

#### Prinzip der Nähe:

Die Einhaltung deutscher Umweltstandards wird dem Prinzip der Nähe nicht gerecht. Hierzu müsste sich das AbfG auf Entfernungen beziehen, da bspw. Verbringungsorte im Ausland näher als solche im Inland sein können.

### Prinzip des Vorrangs der Verwertung

Pauschale Einhaltung deutscher Umweltstandards werden diesem Prinzip nicht gerecht, da hierzu eine Verknüpfung vonnöten wäre, die sich auf das Prinzip mit der Reihenfolge von Vermeidung, Verwertung, Beseitigung bezieht.

### Prinzip der Entsorgungsautarkie

Um die Entsorgungsautarkie in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten wäre die heimische Entsorgung von Abfällen aus der gesamten Region notwendig, also aus Rentabilitätsgründen. Somit müsste das AbfG sich darauf beziehen, die Verbringung von Abfällen ins Ausland an eine Rentabilitätsgrenze zu knüpfen (Verbringung müsste rentabel sein). Da dies nicht geschieht, wird das AbfG dem Prinzip der Entsorgungsautarkie nicht gerecht.

Der EUGH befindet folglich das deutsche AbfG als nicht gemeinschaftskonform, da es gegen die EG Abf VO verstößt (mithin Sekundärrecht). Der Standardparitätsvorbehalt wurde im Anschluss daran durch eine formale Notifizierung ersetzt, was das baden-württembergische AbfG wieder mit gemeinschaftsrecht vereinbar machte.

In Fortsetzung dessen hat der EUGH weiter differenziert. Insoweit es um die Einhaltung europäischer und harmonisierender Standards geht, dürfen Mitgliedstaaten Vorbehalte geltend machen. (EU-Wood Trading GmbH Urteil aufgrund eines Vorabentscheidungsverfahrens)